

## **Vierte Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluss des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium)**

Aufgrund von § 51 Absatz 1 Satz 2 des Universitätsgesetzes hat der Senat in seiner Sitzung am 13. September 2000 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung der Universität Freiburg für den Abschluß des Magisterstudienganges der Philosophischen Fakultäten (Magister Artium) vom 06. September 1995 (W.u.F. 1995, Seite 470), zuletzt geändert am 19. April 2000 (W.,F.u.K. 2000, Seite 480), beschlossen.

Die Zustimmung des Rektors erfolgte am 22. September 2000.

### **Artikel 1**

1. In § 7 werden
  - a) in Absatz 1 Satz 1 die Worte "im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes" durch die Worte "der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.
  - b) in Absatz 2 Satz 4 die Worte "des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes" durch die Worte "der Bundesrepublik Deutschland" ersetzt.
2. In § 14 werden
  - a) in Absatz 2 Satz 2 erster Halbsatz wie folgt neu gefaßt:  
"Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten oder eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgendes Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden;"
  - b) nach Absatz 5 folgende Absätze 6 und 7 neu angefügt:  
"(6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.  
(7) Gleichfalls sind die Fristen des Erziehungsurlaubs nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin oder der Kandidat muß bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie bzw. er den Erziehungsurlaub antreten will, dem Prüfungsausschuß unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie bzw. er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuß hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin oder einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Erziehungsurlaub nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt der Kandidatin bzw. dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Magisterarbeit kann nicht durch Erziehungsurlaub unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf des Erziehungsurlaubs erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema."

3. Der Fächerkatalog der Anlage A I. wird wie folgt neu gefaßt:

**“I. Haupt- und Nebenfächer der Philosophischen Fakultäten**

1. Ältere deutsche Literatur und Sprache
2. Allgemeine Sprachwissenschaft (Fachrichtung Grammatik-Semantik oder Phonetik) - nur als Nebenfach -
3. Alte Geschichte
4. Altorientalische Philologie (nicht eine einzelne Sprache)
5. Biologische Anthropologie/Paläoanthropologie  
- nur als Nebenfach -
6. Christliche Archäologie und byzantinische Kunstgeschichte
7. Englische Philologie
8. Erziehungswissenschaft
9. Frühgeschichtliche Archäologie
10. Gender Studies/Geschlechterforschung - nur als Nebenfach -
11. Geographie
12. Geschichte der Medizin - nur als Nebenfach -
13. Griechische Philologie
14. Historische Anthropologie
15. Historische Hilfswissenschaften
16. Indogermanische Sprachwissenschaft
17. Indologie
18. Islamwissenschaft (Arabisch und eine weitere islamische Literatursprache)
19. Islamwissenschaft: Arabisch
20. Islamwissenschaft: Persisch und Türkisch
21. Judaistik
22. Klassische Archäologie
23. Kognitionswissenschaft - nur als Nebenfach -
24. Kunstgeschichte
25. Lateinische Philologie
26. Lateinische Philologie des Mittelalters
27. Linguistische Informatik/Computerlinguistik - nur als Nebenfach -
28. Mittelalterliche Geschichte
29. Musikwissenschaft
30. Neuere deutsche Literaturgeschichte
31. Neuere und Neueste Geschichte
32. Nordgermanische Philologie
33. Osteuropäische Geschichte
34. Philosophie
35. Provinzialrömische Archäologie
36. Psychologie - nur als Nebenfach -
37. Romanische Philologie: Französisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) - Hauptfach -
38. Romanische Philologie: Italienisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) - Hauptfach -
39. Romanische Philologie: Portugiesisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) - Hauptfach -
40. Romanische Philologie: Rumänisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) - Hauptfach -
41. Romanische Philologie: Spanisch (Hauptgebiet) und eine weitere romanische Sprache (Nebengebiet) - Hauptfach -
42. Romanische Philologie: Französisch oder Italienisch oder Portugiesisch oder Rumänisch oder Spanisch - nur als Nebenfach -
43. Sinologie
44. Slavische Philologie: Ost- mit Westslavischer Philologie  
- Hauptfach -

45. Slavische Philologie: West- mit Ostslavischer Philologie  
- Hauptfach -
46. Slavische Philologie: West- mit Südslavischer Philologie  
- Hauptfach -
47. Slavische Philologie: Süd- mit Westslavischer Philologie  
- Hauptfach -
48. Slavische Philologie: Ost- mit Südslavischer Philologie  
- Hauptfach -
49. Slavische Philologie: Süd- mit Ostslavischer Philologie  
- Hauptfach -
50. Slavische Philologie: Ost- oder West- oder Südslavischer Philologie - nur als  
Nebenfach -
51. Soziologie
52. Sportwissenschaft
53. Sprachwissenschaft des Deutschen
54. Urgeschichtliche Archäologie
55. Völkerkunde
56. Volkskunde
57. Vorderasiatische Archäologie
58. Wirtschafts- und Sozialgeschichte
59. Wissenschaftliche Politik

4. In Anlage A III. werden

- a) Absatz 1 wie folgt neu gefaßt:  
“(1) Wird eines der Fächer Ältere deutsche Literatur und Sprache, Neuere deutsche Literaturgeschichte oder Sprachwissenschaft des Deutschen als Hauptfach gewählt, so kann aus dieser Fächergruppe ein Nebenfach gewählt werden, nicht jedoch das 2. Hauptfach oder zwei Nebenfächer. Es können jedoch zwei dieser Fächer als Nebenfächer zu einem anderen Hauptfach gewählt werden.”
- b) die bisherigen Absätze 1 bis 3 zu Absätzen 2 bis 4.
- c) Absatz 5 wie folgt neu gefaßt:  
“(5) Wird Geschichte der Medizin als Nebenfach gewählt, so kann eines der Fächer Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere und Neueste Geschichte, Osteuropäische Geschichte, Wirtschafts- und Sozialgeschichte und Historische Hilfswissenschaften als Hauptfach oder als weiteres Nebenfach gewählt werden.”
- d) der bisherige Absatz 4 zu Absatz 6.
- e) Absatz 7 wie folgt neu gefaßt:  
“(7) Das Hauptfach Historische Anthropologie und das Nebenfach Gender Studies/Geschlechterforschung sind nicht miteinander kombinierbar.”
- f) die bisherigen Absätze 5 bis 8 zu Absätzen 8 bis 11.
- g) der bisherige Absatz 9 ersatzlos gestrichen.
- h) die bisherigen Absätze 10 bis 15 zu Absätzen 12 bis 17.

5. In **Anlage B** werden die fachspezifischen Bestimmungen des Faches Deutsche Philologie, Fachrichtung Sprachwissenschaft oder Ältere deutsche Literaturwissenschaft ersatzlos gestrichen.
6. In **Anlage B** werden die folgenden fachspezifischen Bestimmungen für die Fächer:  
Ältere deutsche Literatur und Sprache,  
Gender Studies/Geschlechterforschung (nur als Nebenfach)  
Geschichte der Medizin (nur als Nebenfach) und  
Sprachwissenschaften des Deutschen  
neu aufgenommen:

### **Ältere deutsche Literatur und Sprache**

#### (1) Hauptfach

1. Zwischenprüfung
2. Drei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren, davon zwei über verschiedene Sachgebiete der Älteren deutschen Literatur und Sprache und einer aus dem Bereich der Literatur zwischen 1600 und der Gegenwart oder aus dem Bereich der Sprachwissenschaft des Deutschen, gegebenenfalls in Verbindung mit literaturwissenschaftlichen Fragestellungen.  
Bei einer Verbindung des Hauptfaches Ältere deutsche Literatur und Sprache mit dem Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen oder dem Nebenfach Neuere deutsche Literaturgeschichte kann der dritte Hauptseminarschein in dem Gebiet der Älteren deutschen Literatur und Sprache erworben werden; bei dieser Fächerverbindung sind insgesamt fünf Hauptseminarscheine nachzuweisen.

#### (2) Nebenfach

1. Zwischenprüfung
2. Zwei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren, die sich auf zwei verschiedene Sachgebiete der Älteren deutschen Literatur und Sprache beziehen.

### § 2 Prüfungsanforderungen

#### (1) Hauptfach (vierstündige Klausur und mündliche Prüfung)

Kenntnis zweier älterer Sprachstufen und der philologisch/sprachwissenschaftlichen Methoden sowie Fähigkeit, die Veränderungen des Sprachsystems und des Sprachverhaltens im Zusammenhang historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben.

Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters. Kenntnis der wichtigsten literarischen Typen. Kenntnis von Beziehungen zwischen der deutschen mittelalterlichen Literatur und anderen europäischen mittelalterlichen Literaturen. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie an älteren deutschen Texten zu erproben. Kenntnis von Problemen der Literaturtheorie. Einblick in die Probleme der Edition und Kommentierung von älteren deutschen Texten.

#### (2) Nebenfach (mündliche Prüfung)

Kenntnis einer älteren Sprachstufe und der philologisch/sprachwissenschaftlichen Methoden sowie Fähigkeit, die Veränderungen des Sprachsystems im Zusammenhang historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben.

Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgang des Mittelalters. Kenntnis ausgewählter literarischer Typen. Einblick in Beziehungen zwischen der deutschen mittelalterlichen Literatur und anderen europäischen mittelalterlichen Literaturen. Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie an älteren deutschen Texten zu erproben. Kenntnis von Problemen der Literaturtheorie.

### § 3 Studiumumfang

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 58 und 62 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 30 und 34 SWS.

**Gender Studies/Geschlechterforschung  
(nur als Nebenfach)**

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zwischenprüfung
- (2) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem Seminar aus dem Bereich "Strukturprobleme der Geschlechterdifferenz" und an zwei weiteren Lehrveranstaltungen im Hauptstudium.

§ 2 Prüfungsanforderungen, Mündliche Prüfung

1. Vertrautheit mit den Fragestellungen der genderspezifischen Forschung und mit der Thematik Geschlecht als kultureller, sozialer und historischer Kategorie. Kenntnisse der Kategorie 'gender' in einem der beiden Wissenschaftsbereiche "Geistes-, Sozial- und Kulturwissenschaften" und "Medizin, Natur- und Technikwissenschaften" vertiefend oder interdisziplinär-vergleichend oder in beiden Wissenschaftsbereichen transdisziplinär vergleichend.
2. Sofern die Prüfenden einverstanden sind, wird die mündliche Prüfung auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten als Kollegialprüfung von zwei Prüferinnen oder Prüfern durchgeführt, die unterschiedliche Fächer vertreten müssen.

§ 3 Studiumumfang

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt höchstens zwischen 30 und 34 SWS.

**Geschichte der Medizin  
(nur als Nebenfach)**

§ 1 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zwischenprüfung
- (2) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei Hauptseminaren in Geschichte der Medizin, wovon eines durch ein Hauptseminar aus einem das Studium der Geschichte der Medizin ergänzenden Fach, das nicht Studienfach ist, ersetzt werden kann.

§ 2 Prüfungsanforderungen, Mündliche Prüfung

Vertrautheit mit historischen Methoden und Kenntnis der wichtigsten Hilfsmittel der Geschichte der Medizin. Kenntnis der Geschichte der Medizin in Grundzügen. Vertiefte Kenntnis eines größeren Zeitabschnitts, z.B. Antike Medizin, Aufklärung, 20. Jahrhundert, oder Sachgebietes, z.B. Chirurgiegeschichte, "Science Studies" in der Medizin, Geschichte des Gesundheitswesens, aus der Geschichte der Medizin. Fähigkeit, den gewählten Zeitabschnitt oder das Sachgebiet in größere historische Zusammenhänge einzuordnen.

§ 3 Studiumumfang

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt höchstens 26 SWS.

## **Sprachwissenschaft des Deutschen**

### **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

#### **(1) Hauptfach**

1. Zwischenprüfung
2. Drei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren, davon zwei über verschiedene Sachgebiete der Sprachwissenschaft des Deutschen und einer aus dem Bereich der Älteren deutschen Literatur und Sprache oder aus dem Bereich der Neueren deutschen Literaturgeschichte gegebenenfalls in Verbindung mit sprachwissenschaftlichen Fragestellungen.

Bei einer Verbindung des Hauptfaches Sprachwissenschaft des Deutschen mit dem Nebenfach Ältere deutsche Literatur und Sprache oder dem Nebenfach Neuere deutsche Literaturgeschichte kann der dritte Hauptseminarschein in dem Gebiet der Sprachwissenschaft des Deutschen erworben werden; bei dieser Fächerkombination sind insgesamt fünf Hauptseminarscheine nachzuweisen.

#### **(2) Nebenfach**

1. Zwischenprüfung
2. Zwei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren, die sich auf zwei verschiedene Sachgebiete der Sprachwissenschaft des Deutschen beziehen.

### **§ 2 Prüfungsanforderungen**

#### **(1) Hauptfach (vierstündige Klausur und mündliche Prüfung)**

Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Theorien und Methoden sowie Fähigkeit, sie an der heutigen deutschen Sprache zu erproben. Fähigkeit, Texte linguistisch zu beschreiben. Kenntnis zweier älterer Sprachstufen und der Geschichte des Neuhochdeutschen. Fähigkeit, die Veränderungen des Sprachsystems und des Sprachverhaltens im Zusammenhang historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben.

Fähigkeit, die Struktur sprachlicher Kommunikation zu beschreiben und die Modalitäten des Spracherwerbs darzustellen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Umgang mit räumlichen, sozialen, funktionalen und medialen Varianten der deutschen Sprache.

Überblick über die Geschichte der Sprachwissenschaft.

#### **(2) Nebenfach (mündliche Prüfung)**

Vertrautheit mit sprachwissenschaftlichen Theorien und Methoden sowie Fähigkeit, Texte linguistisch zu beschreiben.

Kenntnis einer älteren Sprachstufe und der Geschichte des Neuhochdeutschen. Fähigkeit, Erscheinungen des Sprachwandels im Zusammenhang historischer und sozialer Bedingungen zu beschreiben.

Fähigkeit, die Struktur der sprachlichen Kommunikation zu beschreiben und die Modalitäten des Spracherwerbs darzustellen. Fähigkeit zum wissenschaftlichen Umgang mit räumlichen, sozialen, funktionalen und medialen Varianten der deutschen Sprache.

Überblick über die Geschichte der Sprachwissenschaft.

### **§ 3 Studiumumfang**

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 58 und 62 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 30 und 34 SWS.

7. In **Anlage B** erhalten die fachspezifischen Bestimmungen des Faches Neuere deutsche Literaturgeschichte folgende Neufassung:

### **Neuere deutsche Literaturgeschichte**

#### **§ 1 Zulassungsvoraussetzungen**

##### **(1) Hauptfach**

1. Zwischenprüfung
2. Drei Scheine über erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren, davon zwei über verschiedene Themen der Neueren deutschen Literaturgeschichte und einer aus dem Bereich der Literatur zwischen 1150 und 1700 oder aus dem Bereich der Sprachwissenschaft des Deutschen, gegebenenfalls in Verbindung mit literaturwissenschaftlichen Fragestellungen.

Bei einer Verbindung des Hauptfaches Neuere deutsche Literaturgeschichte mit dem Nebenfach Ältere deutsche Literatur und Sprache oder dem Nebenfach Sprachwissenschaft des Deutschen kann der dritte Hauptseminarschein in dem Gebiet der Neueren deutschen Literaturgeschichte erworben werden. Bei dieser Fächerverbindung sind insgesamt fünf Hauptseminarscheine nachzuweisen.

##### **(2) Nebenfach**

1. Zwischenprüfung
2. Zwei Scheine über erfolgreiche Teilnahme an Hauptseminaren über verschiedene Themen der Neueren deutschen Literaturgeschichte.

#### **§ 2 Prüfungsanforderungen**

##### **(1) Hauptfach (vierstündige Klausur und mündliche Prüfung)**

Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf literarische Texte anzuwenden. Fähigkeit, die angewandten Analysen und Interpretationsverfahren theoretisch zu begründen. Kenntnis von Problemen der Literaturtheorie. Einblick in die Probleme der Edition und Kommentierung von Texten.

Kenntnisse in Stilistik und Rhetorik. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur vom Beginn der Neuzeit bis zur Gegenwart. Kenntnis der Hauptepochen der neueren deutschen Literatur. Kenntnis von Beziehungen zwischen der deutschen Literatur und anderen europäischen Literaturen. Fähigkeit, Texte in ihren literaturgeschichtlichen, historischen und sozialen Zusammenhängen zu interpretieren.

Fähigkeit, Aspekte und Formen der literarischen Kommunikation sowie Funktionen der Literatur im Bereich der Medien zu erörtern.

##### **(2) Nebenfach (mündliche Prüfung)**

Vertrautheit mit literaturwissenschaftlichen Methoden und Fähigkeit, sie auf literarische Texte anzuwenden. Fähigkeit, die angewandten Analysen und Interpretationsverfahren theoretisch zu begründen. Kenntnis von Problemen der Literaturtheorie. Grundkenntnisse in Stilistik und Rhetorik. Überblick über die Geschichte der deutschen Literatur vom Beginn der Neuzeit bis zur Gegenwart. Kenntnis der Hauptepochen der neueren deutschen Literatur. Fähigkeit, Texte in ihren literaturgeschichtlichen, historischen und sozialen Zusammenhängen zu interpretieren. Fähigkeit, Aspekte und Formen der Literatur im Bereich der Medien zu erörtern.

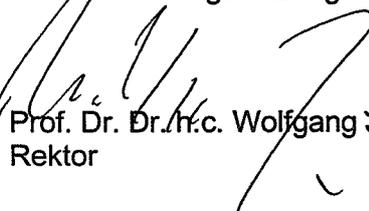
#### **§ 3 Studienumfang**

Das für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt im Hauptfach höchstens zwischen 58 und 62 SWS, im Nebenfach höchstens zwischen 30 und 34 SWS.

## **Artikel 2**

### **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Oktober 2000 in Kraft.

  
Prof. Dr. Dr. h.c. Wolfgang Jäger  
Rektor

